

Gemäß der „Satzung für die Zentren“ vom 28.07.2011 ist jedes Zentrum verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben (vgl. §2 Abs. 4., ebd.). Die nachfolgende Ordnung gilt in Ergänzung zur „Geschäftsordnung für Gremien der Pädagogischen Hochschule Weingarten“ vom 23.03.2007.

Inhalt

- §1 Geltungsbereich
- §2 Aufgaben
- §3 Mitgliedschaft
- §4 Verwaltung
- §5 Evaluation
- §6 Dienstleitungen für die Zentren
- §7 Inkrafttreten

§1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die gem. §40 Abs. 5 LHG eingerichteten Forschungszentren (Elementar- und Primarbildung, Sekundarbildung, Erwachsenenbildung) sowie für das Zentrum für Regionalität und Schulgeschichte.

§2 Aufgaben der Zentren

- (1) Initiierung von Forschungsprojekten in zentrumsspezifischen Forschungsbereichen
- (2) Förderung interdisziplinärer Forschungsvorhaben
- (3) Förderung von Nachwuchswissenschaftler/innen, insbesondere Unterstützung von Promotionen und Habilitationen zu den inhaltlichen Bereichen des Zentrums
- (4) Unterstützung der Mitglieder in der Einwerbung von Drittmitteln über regionale, nationale und internationale Organisationen
- (5) Unterstützung der Mitglieder in der Publikation der Forschungsergebnisse auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene
- (6) Organisation und Durchführung von Kongressen, Symposien, Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen zu zentrumsspezifischen Themengebieten sowie das Liefern von Beiträgen zu entsprechenden Veranstaltungen
- (7) Dokumentation der Forschungs-, Publikations- und Entwicklungsleistung

§3 Mitgliedschaft

- (1) Hauptberuflich tätiges wissenschaftliches Personal (vgl. LHG §44 Abs. 1) der Hochschule sowie Honorarprofessor/innen, Privatdozent/innen und Professor/innen der Hochschule im Ruhestand können Mitglied eines Zentrums werden. Die Mitgliedschaft erfolgt freiwillig auf eigene Erklärung bei dem/der jeweiligen Zentrumsdirektor/in (vgl. auch §4 der „Satzung für die Zentren der Pädagogischen Hochschule“).
- (2) Die Zentrumsmitglieder gehören dem Zentrum in der Regel bis zur jeweils nächsten Direktor/innenwahl (vgl. §5 der Satzung für die Zentren der Pädagogischen Hochschule Weingarten Abs. 1, 2 und 3) an. Ein Wechsel innerhalb eines Wahlzyklus ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss durch die betroffenen Zentrumsdirektor/innen beidseitig genehmigt werden.
- (3) Auf Antrag des Zentrumsdirektors / der Zentrumsdirektorin können sonstige Mitglieder außerhalb des Regelungsbereiches von §3 Abs. 1 aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Forschungskommission mit einfacher Mehrheit. Die sonstigen Mitglieder sind bei allen Entscheidungen des Zentrums stimmberechtigt, außer bei der Wahl des Zentrumsdirektors / der Zentrumsdirektorin und deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreters.

- (4) Die Mitgliedschaft im Zentrum endet bei Ausscheiden aus der Pädagogischen Hochschule oder auf Antrag bei der Direktorin / bei dem Direktor des Zentrums. Bei Ausscheiden auf Antrag ist ein Wiedereintritt in dasselbe oder ein anderes Zentrum erst nach der nächsten Direktoriumswahl möglich.
- (5) Nimmt ein Mitglied seine Aufgaben und Verpflichtungen im Zentrum nicht wahr, kann er / sie vom Zentrum ausgeschlossen werden. Voraussetzung für ein Ausschlussverfahren ist der Antrag von mindestens zwei Zentrumsmitgliedern bei der Zentrumsdirektorin / dem Zentrumsdirektor. Diese/r muss den Antrag nach Anhörung beider Parteien in die nächste Zentrumsitzungen einbringen. Dem Ausschlusskandidaten, der Ausschlusskandidatin wird die Möglichkeit gegeben, sich während der Sitzung zu äußern. Ein Ausschluss erfolgt mit professoraler Mehrheit aller Mitglieder des Zentrums.

§4 Verwaltung

- (1) Jedes Zentrum erhält jährlich eine Grundausrüstung mit Betriebsmitteln in Höhe von 5.000,00 (in Worten fünftausend) Euro aus dem variablen Etat des Prorektorats für Forschung.
- (2) Zur Gegenfinanzierung der forschungsbezogenen Dienstleistungen der Hochschule (vgl. §6) verpflichten sich die Zentren, ihre Mitglieder bei der Einwerbung von Drittmitteln zur zusätzlichen Einwerbung von Programmpauschalen/Overhead anzuhalten. Der Gegenfinanzierungssatz beträgt bis zu 20% der Gesamtfördersumme des eingeworbenen Projektes. Die Verwendung des Overheads richtet sich nach der jeweils aktuellen Regelung der Hochschule auf Basis der Richtlinien des jeweiligen Drittmittelgebers.

§5 Evaluation

- (1) Auf Basis der in §2 genannten Aufgaben und der in §5 Abs. 3 beschriebenen Messgrößen vereinbart jedes Zentrum mit dem Prorektorat für Forschung Schwerpunkte für den Evaluationszeitraum.
- (2) Der Evaluationszeitraum beträgt fünf Jahre. Zwischenevaluationen nach zwei Jahren sind möglich.
- (3) Mögliche Messgrößen der Evaluation in alphabetischer Ordnung sind:
 - Beiträge zu Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
 - Eigene Medienbeiträge
 - Eingeworbene externe Forschungsmittel
 - Entwickeltes didaktisches Material und Unterrichtsmedien
 - Fachdidaktische Publikationen
 - Innerhalb von Forschungsprojekten betreute Promovenden
 - Lehr- und Lernbücher
 - Mediale Rezeption (Beiträge über Projekte, Forscher, etc.)
 - Organisierte Kongresse
 - Organisierte Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
 - Publikationen in wissenschaftlichen Publikationsorganen mit Peer-Review Verfahren
 - Sonstige wissenschaftliche Publikationen
 - Vorträge auf regionalen, nationalen und internationalen Kongressen
 - Wissenschaftliche Monographien
 - Wissenschaftliche Preise

Ergänzend für das Zentrum für Regionalität und Schulgeschichte

- Aufbau, Entwicklung und Fortschreibung von Wissensportalen
- Kommunikative Vernetzung in der Region
- Schaffung und Pflege von E-Learning Angeboten

§6 Dienstleistungen für die Zentren

- (1) Jedem Zentrum stehen Sekretariatskapazitäten oder kompensierende Hilfskraftstunden zur Verfügung.
- (2) Alle Zentren und Zentrumsmitglieder partizipieren unter Steuerung und Leitung des Prorektorats für Forschung an den Dienstleistungen des Servicezentrums Forschung.
- (3) Die Dienstleistungen des Servicezentrums Forschung umfassen die Bereiche Forschungsinformation (Stipendien, Sach- und Personalfinanzierung, Preise, Ausschreibungen), Forschungsberatung (formale Antragsbegutachtung, Drittmittelakquisition), Forschungsdokumentation (Forschungsbericht, administrative Verwaltung der Forschungsdatenbank), Methodenberatung und Unterstützung bei der Verwaltung von Drittmitteln.

§7 Inkrafttreten

Die Rahmengesäftsordnung tritt mit Datum der Unterschrift in Kraft.

Weingarten den 25.04.2012

Prof. Dr. Petra Burmeister
Prorektorin für Forschung

Prof. Dr. Stefan König
Direktor des Zentrums für Sekundarbildung

Prof Dr. Gregor Lang-Wojtasik
Direktor des Zentrums für Erwachsenenbildung

Prof. Dr. Elisabeth Rathgeb-Schnierer
Stellvertretende Direktorin des Zentrums für Elementar- und
Primarbildung

Prof. Dr. Dietmar Schiersner
Direktor des Zentrums für Regionalität und Schulgeschichte